

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 393. Sitzung am 29. März 2017 zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 338. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Übermittlung der Anzahl der Patienten mit Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 116b SGB V (alt) zur Umsetzung des Verfahrens zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V mit Wirkung zum 1. April 2017

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 338. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Übermittlung der Anzahl der Patienten mit Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 116b SGB V (alt) zur Umsetzung des Verfahrens zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V u. a. Vorgaben zur turnusmäßigen Veröffentlichung der so genannten Überleitungstabelle für Leistungsbereiche und ASV-Indikationen (Satzart ANZ116bALT_UEBERLEITUNG) durch das Institut des Bewertungsausschusses getroffen. Durch die 4. Änderung der Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV-AV) wurde u. a. die Anlage 4 (Erkrankungs- und Leistungsbereichsschlüssel) zur ASV-AV aktualisiert. Diese Aktualisierung macht Folgeänderungen an der Datensatzbeschreibung zur Veröffentlichung der Satzart ANZ116bALT_UEBERLEITUNG erforderlich, die mit dem vorliegenden Beschluss des Bewertungsausschusses umgesetzt werden.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Die 4. Änderung der ASV-AV sieht für den Erkrankungs- und Leistungsbereich „Gynäkologische Tumore“ die Aufnahme von drei unterschiedlichen Erkrankungs- und Leistungsbereichsschlüsseln in die Anlage 4 zur ASV-AV vor. Diesen drei Erkrankungs- und Leistungsbereichsschlüsseln steht ein einzelner Leistungsbereichsschlüssel für gynäkologische Tumoren gemäß Schlüssel 22 der Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 301 Abs. 3 SGB V gegenüber. Mit dem vorliegenden Beschluss wird zur Abbildung der aktuellen Überleitung zwischen Leistungsbereichen nach § 116b (alt) SGB V und

ASV-Indikationen nach § 116b SGB V der Primärschlüssel der Satzart ANZ116bALT_UEBERLEITUNG um das Feld 04 (ASV-Indikation) erweitert. Die erstmalige Veröffentlichung der entsprechenden Überleitungsinformationen für den Erkrankungs- und Leistungsbereich „Gynäkologische Tumore“ erfolgt bis zum 30. April 2017 mit Wirkung für das Lieferquartal 2/2017 durch das Institut des Bewertungsausschusses auf seiner Internetseite.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 in Kraft.